AMTSBLATT



für den Landkreis Oder-Spree

7. Jahrgang Beeskow, den 29. Februar 2000 **Inhaltsverzeichnis** A. Bekanntmachungen des Landkreises I.) Seiten 2-10 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree II.) Seite 11 Beschlüsse des Kreistages vom 15.02,2000 1.) Seite 11 Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 2.) Seite 11 Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter am Oberverwaltungsgericht Frankfurt 3.) Seite 11 (Oder) 4.) Seite 11 Berufung der Mitglieder des Gleichstellungsbeirates des Landkreises Oder-Spree 5.) Seite 12 Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU) des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 1998 6.) Seite 12 Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht und die Entlastung der Leitung des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1998 7.) Seite 12 Jugendförderplan 2000-2003 - Fortschreibung -8.) Seite 12 des Landkreises und der Lausitzer und Mitteldeutscher Verwaltungsgesellschaft mbH - LMBV - aus der Gesellschaft der Umwelt- und Deponietechnik GmbH Cottbus 9.) Seite 12 Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Pohlitz und Rießen im Amt Schlaubetal durch Neuzuordnung eines Gebietes 10.) Seite 12 Durchführung der 2. Verkehrssicherheitskonferenz des Landkreises Oder-Spree am 04. November 2000 11.) Seite 12 Einwendungen/Stellungnahmen/Anmerkungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2000 des Landkreises Oder-Spree 12.) Seiten 12-13 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 13.) Seite 13 Willenserklärung zu den von der Landesregierung geplanten Einsparung beim ÖPNV 14.) Seite 13 Veränderungen in den Ausschüssen III.) Seite 13 Bekanntmachung eines Mandatsträgerwechsel IV.) Seite 14 Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2000 V.) Seiten 14-15 Berichtigung zur Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fürstenwalde und Umland VI.) Seite 15 Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Übertragung der Tierkörperbeseitigung

VII.) Seite 15

B. Bekanntmachungen anderer Stellen			
I.)	Seite 16	Einladung zur Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland	
II.)	Seite 16	Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes "Oderaue"	
1.	Seite 16-17	3. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des TAZV " "Oderaue"	
2.	Seite 18	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV "Oderaue" Eisenhüttenstadt	
3.	Seite 19	 Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversor gungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) "Oderaue" Eisenhüttenstadt 	
4	Seite 19	Beschluss 4a/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung	
5.	Seite 19	Beschluss 4b/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung	
6.	Seite 20	Beschluss 5/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung	
7.	Seite 20	Beschluss 6/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung	
8.	Seite 20	Beschluss 7/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung	

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 6/10/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree beschlossen

Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund der §§ 5, 6, 29 Abs. 2 Nr. 2 LKrO des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 14.02.1994 (GVBl. 1/94 S. 34) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in der Sitzung am 15.02.2000 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Kreisgebiet

(1)

Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Oder-Spree".

(2)

Kreissitz (Sitz der Verwaltung) ist die Stadt Beeskow.

(3)

Das Gebiet des Landkreises Oder-Spree besteht aus den amtsfreien Städten und Gemeinden Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Fürstenwalde, Schöneiche und Woltersdorf und den Gemeinden der Ämter Brieskow-Finkenheerd, Friedland (Niederlausitz), Glienicke/Rietz-Neuendorf, Grünheide/Mark, Neuzelle, Odervorland, Scharmützelsee,

Schlaubetal, Spreenhagen, Steinhöfel/Heinersdorf, Storkow/Mark, Tauche (Gemeinden: s. Anhang).

§ 2 Organe

Organe des Landkreises sind die Bürgerschaft des Landkreises, der Kreistag, der Kreisausschuss und der/die Landrat/Landrätin.

§ 3 Bezeichnung

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Der Landkreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel mit dem aus der Anlage ersichtlichen Aussehen.

Das Wappen beschreibt sich wie folgt :

Gevierteilt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silber geschachteter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende silberne Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünfendige rote Hirschstange.

Rechts und links oder vom und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben. Die Flagge ist viergeteilt, wobei vom Betrachter aus gesehen, das obere linke und das untere rechte Viertel rot und das obere rechte und das untere linke Viertel weiß sind.

Das Kreiswappen sitzt in der Mitte.

Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner/innen

(1)

Der Kreistag unterrichtet die Einwohner/innen durch den Landrat/die Landrätin über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises durch:

- a) Veröffentlichung in der Lokalpresse.
- b) Aushang im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstr. 7, und seinen Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 10 und Fürstenwalde, Trebuser Straße 60,
- c) Aushang in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

(2)

Der Landrat/Die Landrätin informiert die Einwohner/innen möglichst frühzeitig bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner/innen nachhaltig berühren.

(3)

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Sprechzeiten in den Bürgerberatungsstellen im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstr. 7, und seinen Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 10, und Fürstenwalde, Trebuser Straße 60 und dem Büro des Kreistages wahrgenommen werden. Darüber hinaus können diese Beschlussvorlagen bei Abgeordnetensprechstunden, in Mitteilungen der Fraktionen u.ä. öffentlich gemacht werden.

(4)

Einwohner/innen des Landkreises können während der Sprechzeiten des Büros des Kreistages in die Beschlüsse des Kreistages, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sowie in Niederschriften von öffentlichen Sitzungen des Kreistages Einblick nehmen. Gleiches gilt für Niederschriften von öffentlichen Ausschusssitzungen.

(5)

Der Kreistag räumt in jeder Sitzung den Einwohnern/Einwolmerinnen des Landkreises die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen zu stellen. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

(6)

Die Fragen bzw. Anregungen der Einwohner/innen sind soweit nicht umnittelbar in der Sitzung eine Beantwortung erfolgt- schriftlich zu beantworten.

§ 6 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Petitionsrecht

(1)

Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gem. § 17 LKrO beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet(Einwohnerantrag). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Einwohnerantrages erfolgt, nach vorhergehender Beratung im Kreisausschuss, durch den Kreistag. Vor der Entscheidung ist den Vertretern des Einwohnerantrages Gelegenheit zu geben, den Antrag in einer Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2)

Über eine Angelegenheit des Landkreises kann die Bürgerschaft gem. § 18 LKrO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich. Bei Zulässigkeit legt er zugleich den Termin des Bürgerentscheids fest.

(3)

Jede/r hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an den Landrat/die Landrätin zu wenden (Petition).

(4)

Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn

- a) der Absender bereits Bescheid erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält oder
- b) diese sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann.

Anonyme Eingaben oder Beschwerden werden nicht behandelt.

(5)

Mindestens einmal im Jahr informiert der Petitionsausschuss den Kreistag schwerpunktmäßig über Inhalte der Petitionen und die eingeleiteten Maßnahmen.

§ 7 Kreistag

(1)

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem/der Landrat/Landrätin als stimmberechtigtem Mitglied.

(2)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des/der an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und ihre/seine drei Stellvertreter/innen.

(3)

Der/Die Vorsitzende wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

Scheidet der/die Vorsitzende des Kreistages oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus seinen/ihrem Amt aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Kreistagssitzung vorzunehmen.

(4)

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tage nach seiner Wahl zusammen. Er ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens alle 3 Monate und sechsmal im Jahr.

(5)

Das Verfahren des Kreistages regelt sich nach der Landkreisordnung des Landes Brandenburg und nach der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1)

Der/Die Vorsitzende des Kreistages wird von dem/der an Lebensjahren älteste Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der/dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2)

Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1)

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3)

In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

- a) Grundstücksgeschäfte;
- b) Personalangelegenheiten, sofern es sich nicht um den Vollzug der Wahl des Landrates/der Landrätin und der Beigeordneten sowie die Bestellung und Abberufung der Dezernenten/Dezernentinnen handelt;
- c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- d) der Erlass von Forderungen;
- e) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;

f) Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen:

(4)

Angelegenheiten, die von dem /der Kreistagsvorsitzenden für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages vorgesehen sind, werden dort beraten, sofern nicht der Kreistag beschließt, sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluss der Sitzung beraten werden.

(5)

Auf Antrag eines/einer Kreistagsabgeordneten oder auf Antrag des/der Landrates/Landrätin kann durch Beschluss des Kreistages für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten

a

Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2)

Die Kreistagsabgeordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(3)

Jede/r Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Er/Sie hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er/sie nicht vertreten ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn er/sie einem Mitwirkungsverbot unterliegt.

(4)

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

(5)

Die Kreistagsabgeordneten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag beschlossen, oder vom Kreisausschuss angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

(6)

Der/Die Kreistagsabgeordnete, der/die annehmen muß, dass ein Ausschließungsgrund gegen ihn/sie vorliegt, z. B. Befangenheit gem. § 32 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 28 GO, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Kreistages und bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden vor Beginn der

Sitzung oder vor Behandlung des Tagesordnungspunktes zu offenbaren.

(7)

Die Kreistagsabgeordneten dürfen Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber dem Kreis nicht vertreten; es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(8)

Die Kreistagsabgeordneten haben dem/der Vorsitzenden des Kreistages ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenantliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

(9)

Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere gegen die Verschwiegenheit oder das Mitwirkungsverbot nach § 32 Abs. 2 LKrO i. V. m. §§ 27 bis 29 GO haften die Kreistagsabgeordneten, wenn dem Landkreis hierdurch Schaden entsteht. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann durch Beschluss des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 11 Ausschüsse

(1)

Der Kreistag kann zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Kreistag und dem Kreisausschuss Empfehlungen geben, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung oder nach der Zuständigkeitsordnung Entscheidungskompetenz haben.

Ständige Ausschüsse sind

- Kreisausschuss
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Raumordnung, Regionalplanung, Bauen und Verkehr
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Betätigung
- Ausschuss für Natur, Umwelt, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Ausländer
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten

Näheres regeln die Geschäftsordnung und eine Zuständigkeitsordnung.

(2)

Der Kreistag beruft neben Kreistagsabgeordneten bis zu sieben sachkundige Einwohner/innen, jedoch nicht Bedienstete des Landkreises, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse (außer Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten).

(3)

Bei der Besetzung der Ausschussvorsitze sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffverfahren). Änderungen sind mit Einverständnis der Fraktionen möglich.

§ 12

Verfahren in den Ausschüssen

(1)

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich; außer in den Fällen des § 9 .

(2)

Im übrigen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

\$ 13

Kreisausschuss

(1)

Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus 14 Kreistagsabgeordneten und dem/der Landrat/Landrätin.

(2)

Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in durch die Fraktion zu benennen.

Der Landrat/Die Landrätin wird in seiner/ihrer Funktion als Mitglied des Kreisausschusses durch die/den 1. Beigeordnete/n vertreten.

(3)

Der Kreisausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

Er entscheidet nach den durch den Kreistag festgesetzten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er soll mit dem Landrat/der Landrätin die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten. Die Zuständigkeiten des Landrates/der Landrätin nach § 52 Abs. 1 a) der LKrO und die Regelungen des § 37 Abs. 3 LKrO bleiben unberührt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Landrat/Landrätin

Der Landrat/Die Landrätin wird für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag gewählt.

Er/Sie ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und bei öffentlichen Anlässen politische/r Repräsentant/in des Landkreises. Er/Sie gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 15 Zuständigkeiten

(1)

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2)

Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages nach § 29 der LKrO entscheidet der Kreistag über folgende Angelegenheiten:

- a) Die Zustimmung zu über- und außerplammäßigen Ausgaben,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten die den Betrag von 100 TDM übersteigen,
- c) den Abschluss, die Änderung auch die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 200 TDM übersteigt,
- d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten die den Betrag von 200 TDM übersteigen,
- e) den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 100 TDM überschreitet.

(3)

Der Kreisausschuss, zugleich Vergabeausschuss, entscheidet

- a) über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen die den Betrag von 200 TDM übersteigen;
- b) bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten die den Betrag von 100 TDM übersteigen;
- c) den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 50 TDM überschreitet.

§ 16 Personalangelegenheiten

(1)

Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Einstellung, Beförderung sowie Entlassung der Beamten des höheren Dienstes sowie die Bestellung des Leiters/der Leiterin und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, der Dezernenten/Dezernentinnen, Amtsleiter/innen, Beauftragten nach den §§ 20 bis 22 und Werkleiter/innen.

(2¹

Über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes entscheidet der Landrat.

(3)

Die beamtenrechtlichen Urkunden des Landrates bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Kreistages und eines weiteren Kreistagsmitgliedes. In den Fällen des Abs. 1 unterzeichnen der Landrat und die/der Vorsitzende/r des Kreistages oder deren Stellvertreter die beamtenrechtlichen Urkunden. In den Fällen des Abs. 2 unterzeichnet der Landrat/die Landrätin oder dessen/deren Stellvertreter/in die erforderlichen beamtenrechtlichen Urkunden allein.

(4)

Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe II entscheidet auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin der Kreistag. Die Verträge und Erklärung bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Kreistages und des Landrates/der Landrätin oder des jeweiligen Vertreters.

(5)

Bei Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen, mit Ausnahme der in Abs. 4 Genannten sowie Praktikanten/Praktikantinnen und Auszubildenden, entscheidet der Landrat/die Landrätin. Notwendige Verträge und Vereinbarungen bedürfen der Unterschrift des Landrates/der Landrätin.

(6)

In Abweichung von den vorstehenden Absätzen entscheidet der Landrat/die Landrätin über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumszuwendung; das Vorliegen eines Dienstunfalles und darüber, ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat; das Verbot der Führung von Dienstgeschäften aus zwingenden dienstlichen Gründen bei Beamten, die Übernahme bzw. Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst durch einen Beamten gem. § 30 Landesbeamtengesetz, die Genehmigung einer Nebentätigkeit gem. § 31 Landesbeamtengesetz; die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt eines Beamten (auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bzw. die Ablehnung dieser); die Anwendung der Vorschriften der Arbeitszeitverordnung Brandenburg für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die Entscheidung über den Ersatz von Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes eines Beamten eingetreten sind, ohne das ein Dienstunfall vorlag; die fristlose Kündigung von Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen; die befristete Einstellung von Aushilfskräften.

(7)

Über Widersprüche aller Beamten/Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet der Kreistag.

(8)

Der Landrat/die Landrätin wirkt darauf hin, die Ernennung von Beamten/Beamtinnen innerhalb der Kreisverwaltung auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 17 Beigeordnete

(1)

Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete.

(2)

Die Beigeordneten vertreten den Landrat/ die Landrätin ständig in ihrem Geschäftskreis.

Der/Die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des Landrates/ der Landrätin bei dessen/deren Verhinderung. Soweit diese/r verhindert ist, übernimmt der/die 2. Beigeordnete die Vertretung.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

(1)

Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung des Kreistages und des Kreisausschusses teil.

(2)

Der Landrat/ Die Landrätin, die Beigeordneten und Dezernent/innen können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Sie können sich im Falle der Verhinderung durch ihre/n Vertreter/in im Amt oder durch eine/n sachkundige/n Beamten/Beamtin oder Angestellten vertreten lassen.

(3)

Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind Beigeordnete und Dezernent/innen dann hinzuzuziehen, wenn bedeutsame Fragen ihres Arbeitsbereiches behandelt werden sollen.

§ 19

Verträge des Kreises mit Mitgliedern des Kreistages, von Ausschüssen und mit Bediensteten

Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises hat der Landrat/die Landrätin - soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt – dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen:

- a) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
- b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistungen im Einzelfall den Wert von 10.000,-- DM und im Haushaltsjahr den Wert von 25.000,-- DM überschreitet.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte/r / Gleichstellungsbeirat

(1)

Der Landkreis wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hin.

(2)

Zur Verwirklichung dieser Aufgabe wird auf Vorschlag des Landrates/ der Landrätin ein/e hauptamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r bestellt, die/der unmittelbar dem Landrat /der Landrätin unterstellt ist.

(3)

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Kreistages sowie auch zu Sitzungen von Ausschüssen einzuladen.

(4)

Der/ Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlussvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, einzubeziehen. Weichen ihre/seine Auffassungen von der des Landrats/der Landrätin ab, hat sie/er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Über Einwände muss auf der

nächsten Kreistags- bzw. Ausschusssitzung beraten und beschlossen werden.

(5)

Es wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. Der Gleichstellungsbeirat wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag berufen und besteht aus 7 Mitgliedern.

Der Gleichstellungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21

Behindertenbeauftragte/r und Seniorenbeauftragte/r ; Behindertenbeirat/Seniorenbeirat

(1)

Für die soziale Integration von Behinderten und Senioren/innen wird auf Vorschlag des Landrates/ der Landrätin ein/e hauptamtliche/r Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r bestellt.

Es ist Aufgabe der/des Behinderten- und Seniorenbeauftragten, die Belange der Behinderten und Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten und Senioren zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Der/Die Behinderten- und Seniorenbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten und Senioren im Landkreisgebiet, der in dem für die Behinderten und Senioren zuständigen Fachausschuss zu beraten ist.

§ 20 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2)

Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte prüft in Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht, inwieweit die Bauvorhaben unter das öffentliche Interesse fallen und somit behindertengerecht und nach DIN 18024/25 barrierefrei gebaut werden müßten.

(3)

Es werden ein Behindertenbeirat und ein Seniorenbeirat gebildet. § 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Ausländerbeauftragte/r, Ausländerbeirat

(1)

Für die soziale Integration von Ausländern, den Abbau von Vorurteilen und struktureller Diskriminierung sowie Beseitigung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt wird auf Vorschlag des/der Landrates/Landrätin ein/e Ausländerbeauftragte/r bestellt, die der unmittelbar dem/der Landrat/Landrätin unterstellt ist.

(2)

Die/Der Ausländerbeauftragte/r ist zu den Sitzungen des Kreistages sowie zu Sitzungen von Ausschüssen einzuladen.

(3)

Der/ Die Ausländerbeauftragte ist in die Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlussfassungen, die Auswirkungen auf die ausländische Bevölkerung haben, einzubeziehen. Weichen ihre/seine Auffassungen von den des/der Landrates/Landrätin ab, hat sie/er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Über Einwände muß auf der nächsten

Kreistags- bzw. Ausschusssitzung beraten und beschlossen werden.

(4)

Im Landkreis wird ein aus 7 Personen bestehender Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(5)

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates gelten die §§ 26 bis 30 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch den Landrat/die Landrätin im "Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree" veröffentlicht.

(2)

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Landkreises Oder-Spree sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

(3)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1,2 dadurch ersetzt werden, dass sie innerhalb der Kreisverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

In der Bekanntmachungsanordnung des Landrates/der Landrätin sind genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung zu treffen. Die Ersatzbekanntmachungsanordnung ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

(4)

Sonstige Bekanntmachungen werden in den Regionalausgaben der "Märkischen Oderzeitung"

(Spreejournal Fürstenwalde, Spreejournal Beeskow und Schlaubejournal Eisenhüttenstadt) veröffentlicht.

(5)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages werden in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung (Spreejournal Fürstenwalde, Spreejournal Beeskow und Schlaubejournal Eisenhüttenstadt) bekannt gemacht.

§ 24

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung (Beschluss 27/33/98 vom 26.05.1998), die 1. Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung (Beschluss 128/1/98 vom 20.10.1998) und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Beschluss 179/2/98 vom 16.12.1998) treten außer Kraft.

Beeskow, den 17.02.00

Lieselotte Fitzke Vorsitzende des Kreistages Dr. Jürgen Schröter

Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- -. die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 2000-02-16

Dr. Schröter Landrat

Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung

Stadt Beeskow
Stadt Eisenhüttenstadt
Stadt Erkner
Stadt Fürstenwalde
Gemeinde Schöneiche b. Berlin
Gemeinde Woltersdorf

Amt Brieskow-Finkenheerd

Amtsangehörige Gemeinden

Brieskow-Finkenheerd Groß Lindow Vogelsang Wiesenau Ziltendorf

Amt Friedland (Niederlausitz)

Amtsangehörige Gemeinden

Chossewitz Stadt Friedland Groß-Briesen Groß Muckrow Günthersdorf Karras Klein Muckrow

Klein Muckrov Kummerow Leißnitz Lindow Niewisch Pieskow Reudnitz Schadow Weichensdorf

Zeust

Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf

Amtsangehörige Gemeinden

Ahrensdorf
Alt Golm
Birkholz
Buckow
Drahendorf
Glienicke
Görzig
Groß Rietz
Herzberg
Neubrück (Spree)
Pfaffendorf
Sauen
Wilmersdorf

Amt Grünheide (Mark)

Amtsangehörige Gemeinden

Grünheide (Mark) Hangelsberg Kagel Kienbaum Mönchwinkel Spreeau

Amt Neuzelle

Amtsangehörige Gemeinden

Bahro
Bomsdorf
Breslack
Coschen
Göhlen
Henzendorf
Kobbeln
Lawitz
Möbiskruge
Neuzelle
Ossendorf
Ratzdorf
Schwerzko
Steinsdorf
Streichwitz

Amt Odervorland

Amtsangehörige Gemeinden

Alt Madlitz Berkenbrück Biegen Briesen (Mark)

Treppel

Wellmitz

Falkenberg Jacobsdorf Sieversdorf Wilmersdorf

Amt Scharmützelsee

Amtsangehörige Gemeinden

Bad Saarow-Pieskow

Dahmsdorf Diensdorf-Radlow

Kolpin Langewahl Neu Golm

Petersdorf b. Bad Saarow-Pieskow

Reichenwalde Wendisch-Rietz

Amt Schlaubetal

Amtsangehörige Gemeinden

Bremsdorf
Dammendorf
Fünfeichen
Grunow
Kieselwitz
Merz
Mixdorf
Stadt Müllrose
Pohlitz
Ragow
Rießen
Scherndorf

Amt Spreenhagen

Amtsangehörige Gemeinden

Braunsdorf Gosen

Hartmannsdorf Markgrafpieske Neu-Zittau Rauen Spreenhagen

Amt Steinhöfel/Heinersdorf Amtsangehörige Gemeinden

Arensdorf
Beerfelde
Buchholz
Demnitz
Hasenfelde
Heinersdorf
Jänickendorf
Neuendorf
Schönfelde
Steinhöfel
Tempelberg

Amt Storkow (Mark)
Amtsangehörige Gemeinden

Alt Stahnsdorf

Bugk

Görsdorf b. Storkow Groß Eichholz Groß Schauen Kehrigk Kummersdorf Limsdorf
Philadelphia
Rieplos
Schwerin
Selchow
Stadt Storkow
Wochowsee

Amt Tauche

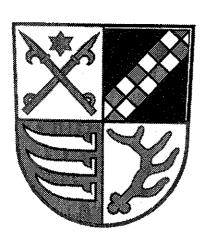
Amtsangehörige Gemeinden

Briescht Falkenberg Giesensdorf Görsdorf b. Beeskow Kossenblatt Lindenberg Mittweide Ranzig Stremmen Tauche Trebatsch Werder

Anlage zu § 4 Hauptsatzung

Wappen, Flagge und Dienstsiegel des Landkreises Oder-Spree

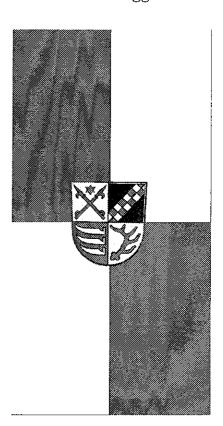
Wappen



Dienstsiegel (Muster "Landrat"



Flagge



II.) Beschlüsse des Kreistages vom 15.02.2000

1.) Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000

(Beschluss-Nr. 123/10/99)

- Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Prioritätenliste A und B zur Verwendung der Investitionspauschalen gemäß § 17 und 21 GFG 2000 beschlossen.
- Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen, die in den Prioritätenlisten ausgewiesenen VE unter der Voraussetzung, dass mit dem GFG 2001 Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2001 bereit gestellt werden.
- Vorschlagliste f
 ür die Wahl ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 132/10/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmte der Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) zu.

	-	-	
Adamski	Sylvia	15898	Lawitz
Adler	Egon		Fürstenwalde
Augustin	Ilse	15528	Spreenhagen
Bragulla	Gert-Rainer	15848	Giesensdorf
Becker	Gabriele	15890	Bremsdorf
Bode	Regine	15890	Eisenhüttenstadt
Braun-Löschn		15890	Eisenhüttenstadt
Brösicke	Wolfgang	15848	Beeskow
Czieslock	Alfred	15517	Fürstenwalde
Daske	Sigrid		Fürstenwalde
Döring	Karin	15890	Bremsdorf
Eiser	Uwe	15517	Fürstenwalde
Dr. Feist	Frank	15848	Beeskow
Feist	Dieter	15517	Fürstenwalde
Fenske	Erwin	15848	Beeskow
Fiedler	Bodo	15517	Fürstenwalde
Geicke	Udo	15890	Eisenhüttenstadt
Grahl	Brigitte		Eisenhüttenstadt
Grams	Michael	15518	Langewahl
Güttler	Rosemarie	15295	Groß Lindow
Hähle	Frank	15890	Eisenhüttenstadt
Heckmann	Lutz	15848	Briescht
Heinze	Doris	15848	Görsdorf
Hewald	Heino	15890	Eisenhüttenstadt
Heyn	Wolfgang	15890	Eisenhüttenstadt
Hoffmann	Elke	15517	Fürstenwalde
Jablokoff	Heinz	15528	Spreenhagen
Kiesewetter	Hartmut	15859	
Kirstein	Bernd	15859	Storkow
Dr. Klein	Martin	15890	Eisenhüttenstadt
Kochlowski	Reinhard	15566	Schöneiche
Kolbe	Martina	15848	Groß-Rietz
Kornfeld	Charlotte	15526	Bad Saarow
Kranich	Manfred	15848	Günthersdorf
Krawczyk	Waltraud	15295	Groß Lindow
Kreicarek	Karla	15295	Groß Lindow
Labitzke	Hilde	15517	Fürstenwalde
Losensky	Klaus	15890	Eisenhüttenstadt
Nickel	Roswitha	15518	Denmitz

Nickel	Dieter	15518	Denmitz
Niemann	Frank	15528	Hartmannsdorf
Padel	Eberhard	15890	Eisenhüttenstadt
Paschek	Helga	15517	Fürstenwalde
Poklekowski	Hans-Joachim	15890	Eisenhüttenstadt
Relifeld	Elfriede	15864	Lindenberg
Reschke	Raik	15299	Müllrose
Rose	Heinz-Jürgen	15890	Eisenhuttenstadt
Rossmann	Hans	15890	Eisenhüttenstadt
Schiller	Gabriele	15898	Coschen
Schneider	Sonja	15890	Eisenhüttenstadt
Schönwald	Erika	15518	Hangelsberg
Schulz	Edith	15295	Brieskow-Finkenheerd
Schumann	Horst	15890	Eisenhüttenstadt
Schuster	Werner	15518	Hangelsberg
Brade	Herbert	15528	Spreenhagen
Simmat	Gerhard	15517	Fürstenwalde
Wetzel	Martin	15295	Schlaubehammer
Zacher	Wolfgang	15517	Fürstenwalde
Zempelin	Eberhard	15859	Storkow
Zimmermann	Renate	15517	Fürstenwalde
Fischer	Michael	15518	Rauen

 Vorschlagliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter am Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 133/10/99)

Der Krelstag des Landkreises Oder-Spree stimmte der Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter beim Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder) zu.

Dettlaff	Günter	15859	Storkow
Herrgoß	Manfred	15890	Eisenhüttenstadt
Hiller	Bernd	15517	Fürstenwalde
Kulın	Günter	15517	Fürstenwalde
Puffpaff	Peter	15848	Beeskow
Sprenger	Hermann	15890	Eisenhüttenstadt
Winkler	Reinhard	15890	Eisenhüttenstadt
Zacharias	Werner	15890	Eisenhüttenstadt

4.) Berufung der Mitglieder des Gleichstellungsbeirates des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 3/10/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Gleichstellungsbeirat des Landkreises Oder-Spree berufen:

- Verein "Frauen für Frauen" e.V. Eisenhüttenstadt, vertreten durch Andrea Ludwig
- Arbeitskreis der Unternehmerfrauen im Handwerk des Landkreises Oder-Spree vertreten durch Ilona Diebert Karin Heinrich
- Rea Hadshiminowa
- Waltraud Miethe
- Elke Szepes
- Renate Noack

5.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU) des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 1998

(Beschluss-Nr. 142/10/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen:

- den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung Fürstenwalde für das Wirtschaftsjahr 1998 mit Lagebericht,
- den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 7.237,02 DM auf das Wirtschaftsjahr 1999 vorzutragen,
- die Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 1998 zu entlasten.
- 6.) Beschlussfassung über den Jahresabschlüss und den Lagebericht und die Entlastung der Leitung des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1998

(Beschluss-Nr. 119/10/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen:

- den Jahresabschluss des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1998 mit Lagebericht.
- der ausgewiesene Jahresfehllbetrag in Höhe von 321.784,58 DM ist mit dem Gewinnvortrag des Wirtschaftsjahres 1997 zu verrechnen bzw. auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3. die Leitung des Kreiskrankenhauses Beeskow wird für das Wirtschaftsjahr 1998 entlastet.
- 7.) Jugendförderplan 2000-2003 Förtschreibung (Berschluss-Nr. 137/10/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Fortschreibung des Jugendförderplanes 2000-2003 als Arbeitsgrundlage und Ergänzung zum Haushaltsplan bestätigt.

 Austritt des Landkreises und der Lausitzer und Mitteldeutscher Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH – LMBV – aus der Gesellschaft der Umwelt- und Deponietechnik GmbH Cottbus

(Beschluss-Nr. 143/10/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmte dem am 21.12.1999 beim Notar Dietmar Böhmer, Cottbus, abgeschlossenen Kaufvertrag Nr. 2238/99 (derzeit schwebend unwirksam) über die vom Landkreis Oder-Spree gehaltenen Anteile an der Umwelt- und Deponietechnik GmbH Cottbus im Nominalwert von 70 TDM an die COSTAR GmbH (Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH) zum Wert von 1,00 DM zu.

Der Landkreis Oder-Spree stimmte dem Geschäftsanteilskauf und -abtretungsvertrag Nr. 2237/99- Notariat Böhmer- (derzeit schwebend unwirksam) zwischen der LMBV und der COSTAR GmbH zum Wert von DM 1,00 zu (Nominalwert 233.100,00 DM).

9.) Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Pohlitz und Rießen im Amt Schlaubetal durch Neuzuordnung eines Gebietes

(Beschluss-Nr. 4/10/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pohlitz und Rießen durch Neuordnung eines Gebietes befürwortet.

Dabei werden die Flurstücke 29/2 und 29/1 der Flur 6 der Gemarkung Rießen in die Gemeinde Pohlitz eingegliedert

 Durchführung der 2. Verkehrssicherheitskonferenz des Landkreises Oder-Spree am 04. November 2000

(Beschluss-Nr. 139/10/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Durchführung der 2. Verkehrssicherheitskonferenz des Landkreises Oder-Spree am 04. November 2000 beschlossen.

 Einwendungen/Stellungnahmen/Anmerkungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2000 des Landkreises Oder-Spree

Beschluss-Nr. 140/10/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen:

- Den Einwänden der Stadt Eisenhüttenstadt, des Amtes Neuzelle, des Amtes Brieskow-Finkenheerd, der Stadt Beeskow wird teilweise entsprochen. Der Hebesatz der Kreisumlage 2000 wird von 41,0 v.H. auf 40,5 v.H. verringert
- Der Einwand der Stadt Eisenhüttenstadt zur Berechnung des Kostenausgleiches wird abgelehnt.
- Der Kreistag nimmt die Anmerkungen der Stadt Beeskow und des Amtes Schlaubetal sowie die Ausführungen der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zu den Anmerkungen zur Kenntnis.
- 12.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für dasHaushaltsjahr 2000

(Beschluss-Nr. 14/10/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen:

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000

- das Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 2000-2003
- das Investitionsprogramm des Landkreises Oder-Spree f\u00fcr den Zeitraum 1999-2003
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2000 per 30.09.2000 und 31.12.2000
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des "Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree"
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree"
- 13.) Willenserklärung zu den von der Landesregierung geplanten Einsparung beim ÖPNV

(Beschluss-Nr. A15/10/00

Willenserklärung des Kreistages des Landkreises Oder-Spree

Der Kreistag fordert die Landesregierung und den Landtag von Brandenburg auf, weiterhin Betriebskostenbeihilfen für den straßengebundenen ÖPNV zu gewähren.

Dabei muss ein stärkerer Ausgleich für die zusätzlichen Unterhaltungskosten des Fahrweges der Straßenbahnen erfolgen.

Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, mit dem Land Berlin für die von der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn und der Woltersdorfer Straßenbahn auf Berliner Gebiet gefahrenen Fahrplankilometer einen Defizitausgleich zu vereinbaren.

Sachverhalt:

Die Landesregierung beabsichtigt, die nichtinvestiven Finanzhilfen für den straßengebundenen ÖPNV entgegen dem im Jahr 1998 beschlossenen Haushaltsstrukturgesetz, welches eine Absenkung auf 36 Mio DM vorsah (1999 45 Mio DM), auf 19 Mio DM zu reduzieren und für das Jahr 2001 ganz zu streichen.

Aufgrund der Kürzungen der Vorjahre ist der Defizitausgleich – insbesondere der Straßenbahnen – nicht mehr möglich.

Das Streckennetz der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn liegt zu 27,6 % und das der Woltersdorfer Straßenbahn zu 35,7 % auf Berliner Gebiet. Hierfür leistet das Land Berlin keinen Verlustausgleich.

14.) Veränderungen in den Ausschüssen, Verwaltungsrat der Sparkasse und Aufsichtsrat der Format Werkstatt GmbH

(Beschluss-Nr. ohne/10/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Haushalt- und Finanzausschuss

Herr Günter Lahayn für Herrn Joachim Kolbe Herr Frank Balzer für Herrn Hans-Peter Neumann

Kreisausschuss

Herr Hans-Peter Neumann für Herrn Joachim Kolbe Herr Klaus Schroth als Stellvertreter für Herrn Hans-Peter Neumann

Ausschuss für Raumordnung, Regionalplanung, Bauen und Verkehr

Herr Klaus-Dieter Balzer für Herrn Günter Lahayn

Verwaltungsrat Sparkasse Oder-Spree

Frau Lieselotte Fitzke für Herrn Joachim Kolbe Herr Wilfried Mante als stellvertretendes Mitglied für Frau Lieselotte Fitzke

Aufsichtsrat der Format Werkstatt GmbH

Herr Klaus-Dieter Balzer für Herrn Joachim Kolbe

Im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Ausländer gibt Frau Jutta Haase ihren Sitz als sachkundige Bürgerin ab.

Es wurde Herr Herbert Franz als sachkundiger Bürger in diesem Ausschuss bestätigt.

III.) Bekanntmachung eines Mandatsträgerwechsel

Der Kreiswahlleiter gibt bekannt:

Herr Joachim Kolbe (Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD; Wahlkreis 2) hat mit Wirkung vom 01.01.2000 gemäß § 59, Absatz 1, Nr. 1 Kommunalwahlgesetz auf sein Mandat im Kreistag Oder-Spree verzichtet.

Als Ersatzperson wurde gemäß § 60 Kommunalwahlgesetz Herr Klaus-Dieter Balzer, Reinheimer Straße 22, 15517 Fürstenwalde (Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD; Wahlkreis 2) ermittelt. Herr Balzer hat am 12.01.2000 die Annahme des Mandates erklärt.

Ziebarth Kreiswahlleiter

IV.) Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend gesetzlicher Grundlagen ist der Jugendhilfeausschuss des LOS zuständig für die Aufstellung von Vorschlagslisten für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Amtsgerichte Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt sowie für das Landgericht Frankfurt (Oder).

Das Jugendgerichtsgesetz sieht vor, dass die Jugendgerichte zum Teil mit ehrenamtlichen Richtern (Jugendschöffen) besetzt sind. Das Jugendschöffengericht als Abteilung des Amtsgerichts ist mit einem Berufsrichter (Jugendrichter) und zwei ehrenamtlichen Richtern (Jugendschöffen) besetzt, die Jugendkammer als Abteilung des Landgerichts mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (Jugendschöffen).

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (Jugendschöffen) ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertungen in die Entscheidungen eingebracht werden können. Deshalb erfordert das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

Schöffen müssen Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, mindestens 25 Jahre alt sein und noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Desweiteren empfiehlt das Jugendgerichtsgesetz, dass Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

Wenn Sie Interesse haben, als Jugendschöffe im Jugendschöffengericht wirksam zu werden und bei der Urteilsfindung mitzuwirken, melden Sie sich bitte schriftlich bzw. telefonisch bis zum 03.03.2000 unter folgender Anschrift/Telefon:

Landkreis Oder-Spree Jugendhilfeausschuss Breitscheidstr. 3 c 15848 Beeskow

Tel.: 03366/352511 (Frau Schulze) bzw. 03366/351916 (Frau Kahlisch)

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste benötigen wir folgende Angaben:

Name (Geburtsname), Vorname; Anschrift/Telefon, Geburtsdatum, Geburtsort, - Kreis und -land, Beruf

Zur Sicherung der Arbeit der Jugendschöffengerichte benötigen wir eine Vielzahl von Jugendschöffen, so dass wir auf große Bereitschaft Ihrerseits hoffen.

gez. K. Wietekind Vorsitzende des JHA

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fürstenwalde und Umland

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.12.1999 beschlossene Änderungssatzung zur Verbandssatzung und ihre Genelinigung bekannt.

Beeskow, 21.12.1999

Dr. Schröter Landrat

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fürstenwalde und Umland

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 9, 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung Zweckverbandes Wasserversorgung des Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.12.1999 mit Beschluss Nr. 13/99 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Dem Austritt des OT Freienbrink der Gemeinde Spreeau aus dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird zugestimmt. Die Anlage zur Verbandssatzung -Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes: (AW= Abwasser, TW= Trinkwasser)

TW/AW

TW/AW
TW/AW
TW
TW/AW
TW/AW

20. Neuendorf

21. Petersdorf	TW/AW
22. Rauen	TW/AW
23. Schönfelde	TW/AW
Spreeau olme	
OT Freienbrink	TW/AW
Spreenhagen	TW/AW
26. Steinhöfel	TW/AW
27. Tempelberg	TW/AW
28. Wilmersdorf	TW/AW

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft

Fürstenwalde, 08.12.1999

Reim Verbandsvorsteher Schröder Vorsitzender de

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.1999 zum Austritt des Ortsteil Freienbrink der Gemeinde Spreeau beschlossene Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit kommunalaufsichtlich genehmigt.

Beeskow, 21.12.1999

Dr. Schröter Landrat

VI.) Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Kiessandabbau Kagel.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 10. Januar 2000 abgeschlossen.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass der beantragte Kiessandabbau in Kagel und das Verkehrskonzept zum Rohstofftransport mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht übereinstimmen und auch den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit nicht entsprechen.

Eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung kann auch mit Maßgaben nicht erreicht werden.

Das Vorhaben widerspricht insbesondere dem Ziel 2.2.1. des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin, wonach andere raumbedeutsame Nutzungen im Freiraum mit

besonderem Schutzanspruch nur zulässig sind, wenn sie mit Schutzzielen vereinbar sind. Die Vereinbarkeit des Kiessandabbaues mit den Schutzzielen konnte nicht festgestellt werden.

In der Abwägung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere gemäß § 28 des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes der Länder Berlin und Brandenburg und den in Aufstellung befindlichen regionalen Zielen der Raumordnung, entsprechend Regionalplanentwurf Oderland-Spree überwiegen die Belange

- des Natur- und Umweltschutzes,
- der Landschaftsentwicklung,
- der Erholung/Tourismusentwicklung,
- der Siedlungs-/Freiraumentwicklung und
- der Land- und Forstwirtschaft

gegenüber den Belangen der Rohstoffwirtschaft.

Die Belastungen für die Bevölkerung aus dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen sind als unverträglich einzuschätzen.

Das vorgelegte Verkehrskonzept ist als unrealistisch zu bewerten, da eine verbindliche Umsetzung insbesondere der beabsichtigten Verkehrsstromlenkung beim Straßentransport nicht machbar ist und die beabsichtigte Reaktivierung der Hafenanlage am Stienitzsee den landesplanerisch befürworteten gemeindlichen Planungen für den Uferbereich des Stienitzsees entgegensteht.

Die landesplanerische Beurteilung kann in der Kreisverwaltung Oder-Spree, im Amt Grünheide und im Amt Rüdersdorf zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Verfahrensakte bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Referat GL 6 in Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, zu nehmen.

VII.) Übertragung der Tierkörperbeseitigung

Mit Wirkung vom 01.09.1999 wurde durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg gemäß § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2313) der SARIA Bio - Industries GmbH die Pflicht zur Beseitigung der im Landkreis Oder-Spree anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse übertragen. Diese erhebt nunmehr auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 30.07.1999 (GVBl. I S. 398) ein privatrechtliches Entgelt. Die Satzung über Gebühren und Auslagen für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen für den Landkreis Oder-Spree ist dadurch außer Kraft gesetzt.

DVM Maczek Amtstierarzt

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Einladung zur Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Einladung zur Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu unserer Verbandsversammlung, die am 02.03.2000, um 18.30 Uhr in Beeskow, Kohlsdorfer Chaussee 01 stattfindet, einladen

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bestätigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung
- Feststellung der Tagesordnung
- Bürgerfragestunde
- 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- 7. Geschäftsordnung
- Änderungssatzung zur Trinwasserbeitrags- und gebührensatzung
- Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und gebührensatzung
- Wirtschaftsplan 2000 f
 ür die Bereiche Trinkund Abwasser
- 11. Bußgeldkatalog
- 12. Informationen

Mit freundlichen Grüßen Taschenberger Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Lischewski Geschäftsführer

II.) Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Oderaue"

 Änderung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des TAZV "Oderaue"

Entwässerungsanlage des TAZV "Oderaue"

- Entwässerungssatzung (EntwS) -

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom

12.10.1998

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen Kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168) und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des TAZV "Oderaue" -Entwässerungssatzung - vom 01.03.1993 (Märkischen Oderzeitung vom 28.12.1994), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung TAZV "Oderaue" vom 12.10.1998 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree vom 05.02.1999), hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandssatzung des TAZV "Oderaue" am 24.02.2000 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 14 - Überwachung -, Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Für Gewerbeabwasser, dass in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, hat der Verband maximale Grenzwerte für die Konzentration der Inhaltsstoffe des zugeführten Abwassers festgelegt. Tabelle der Inhaltsstoffe siehe Anlage 1.

Der Verband kann vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen"

2. Die Anlage 1 zum § 14 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu § 14 – Überwachung –

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration	
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit Abwassereinleitungsbedingungen)	mg/l	6,0	
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	800	
BSB ₅ aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	800	
CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	1200	
Gesamtsalz, außer Härtebilder, Sulfate und Chloride	mg/l	1500	
Chloride	mg/l	800	
Sulfate	mg/l	500	
pH-Wert (zulässiger Bereich)		4,5 - 9,5	
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechmet)	mg/l	7,5	
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	15,0	
Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH ₄ -N	mg/l	50	
AOX	mg/l	0,5	
Extrahierbare Stoffe	mg/l	200	
Mineralöle	mg/l	200	
Eisen	mg/l	15,0	
Mangan	mg/l	8,0	
Blei, gesamt	mg/l	1,2	
Cadmium, gesamt	mg/l	0,5	
Chrom, gesamt	mg/l	1,2	
Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration	
Kupfer, gesamt	mg/l	1,5	
Nickel, gesamt	mg/l	8,0	
Cobalt, gesamt	mg/l	5,0	
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,2	
Zink, gesamt	mg/l	7,0	
Cyanide (leicht freisetzbare)	mg/l	0,2	
Tenside	mg/l	30,0	
Wasserdampfflüchtige Phenole	mg/l	75	
Wassertemperatur	°C	45	
Eisenhüttenstadt, den 24.02.2000			

Werner Verbandsvorsteher Seefeld Vorsitzender der Verbandsversammlung

- Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserleitung und -behandlung des TAZV "Oderaue" Eisenhüttenstadt
- Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV "Oderaue" Eisenhüttenstadt

- Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.10.1999

auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen Kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Brandenburg – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), des Brandenburgischen Wassergesetzes

- BbgWG - vom 13. Juli 1994 (GVB1. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVB1. I S. 168) und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserleitung und -behandlung des TAZV "Oderaue" - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 04.10.1993 (Märkischen Oderzeitung vom 28.12.1994), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Beitragsund Gebührensatzung vom 12.10.1998 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree vom 05.02.1999), hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandssatzung des TAZV "Oderaue" am 24.02.2000 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

1. § 1 - Allgemeines - wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 b) wird das Wort "Benutzungsgebühren" durch das Wort

"Gebühren" ersetzt. Das Wort "tatsächliche" wird gestrichen.

Überschrift vor § 9 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Abwassergebühren" wird durch das Wort "Gebühren" ersetzt.

3. § 9 - Grundsatz - wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden die Wörter "Abwassergebühr" und "Schmutzwassergebühr" durch die Wörter "Gebühr" und "Abwassergebühr" ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: "(3) Die Abwassergebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben."

4. § 10 - Gebührenmaßstäbe - wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird das Wort "Abwassergebühr" durch das Wort

"Mengengebühr" ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a - Grundgebühr -

- (1) Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage entstehenden Kosten, werden Grundgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.04.2000 für die Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage aus der Wohnbebauung

7,50 DM je Wolmungseinheit und Monat.

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene Wohnung mit Bad und Küche.

- (3) Die Grundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten- und Bungalowgrundstücke, beträgt 7,50 DM im Monat. Sie wird für 6 Monate im Jahr erhoben.
- (4) Für die gewerbliche Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der BSB₅ Fracht erhoben:
 - a) für einen Einwohnergleichwert (EWG) werden 60 g
 BSB₅ pro Tag in Ansatz gebracht,
 - b) für eine Wohnungseinheit wird ein Faktor von 2,30 EWG angesetzt,
 - 60 g BSB₅ x 2,30 EWG= 138 g BSB₅/ Tag und WE
 - c) die jährliche BSB₅ Fracht beträgt 50 kg BSB₅/ WE
 - die Grundgebühr errechnet sich aus der eingeleiteten Wassermenge nach § 10 dieser Satzung, einer BSB₅ Belastung von 0,30 kg/ m³ und der jährlichen Einleitungsfracht einer WE von 50 kg BSB₅ wie folgt:

Wassermenge x 0,30 kg/ m³ BSB₅

------ = WE-Einheiten x 7,50 DM/ Monat

50 kg BSBs/ WE/ Jahr

- (5) Gewerbe ohne einen eigenen Kanalanschluß in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt.
- 6. § 11 Gebührensätze wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 wird das Wort "Abwassergebühr" durch das Wort "Mengengebühr" ersetzt. Das Wort "zur Zeit" wird gestrichen.
- b) Der Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In diesem Absatz werden die Wörter "zur Zeit" und "ab dem 01.01.1996" gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Eisenhüttenstadt, den 24.02.2000

Werner

Seefeld

Verbandsvorsteher

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

- Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) "Oderaue" Eisenhüttenstadt
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) "Oderaue" Eisenhüttenstadt

- Wasserversorgungssatzung - in der Fassung vom 11.12.1995

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen Kommunaler Daseinsvorsorge im Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Brandenburg -KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168) und Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes TAZV "Oderaue" - Trinkversorgungsatzung - vom 11.12.1995 (Märkischen Oderzeitung vom 04.05.1996), hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandssatzung des TAZV "Oderaue" am 24.02.2000 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

In Anlage 3 zur Wasserversorgungssatzung wird der Punkt 1.1 Grundpreis wie folgt gefasst:

1.1 Grundpreis

- Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen entstehenden Kosten, werden Grundpreise erhoben.
- (2) Der Grundpreis beträgt ab dem 01.04.2000 für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung 5,50 DM je Wohnungseinheit und Monat. Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene Wohnung mit Bad und Küche.
- (3) Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten- und Bungalowgrundstücke beträgt 5,50 DM im Monat. Er wird für 6 Monate im Jahr erhoben.
- (4) Für die gewerbliche Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird der Grundpreis in Abhängigkeit der Trinkwasserzählergröße wie folgt erhoben:

Zählernenn- leistung Qn	Zählergrößen- bezeichnung	Grundpreis pro Monat in DM
2,5	3 m³ - 5 m³	5,50
6	$7 \text{ m}^3 - 10 \text{ m}^3$	13,20
10	20 m³ -	22,00
15	50 mm - 150 mm	33,00
25	> 150 mm	55,00

 Gewerbe ohne einen eigenen Trinkwasseranschluß in Wohnbauten werden jeweils einer WE gleichgesetzt.

Eisenhüttenstadt, den 24.02.2000

Werner

Seefeld

Verbandsvorsteher

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Beschluss 4a/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02. 2000

Gemäß Anlage 3 zur Wasserversorgungssatzung und Anlage 4a/1 werden ab 01.04.2000 folgende Grundpreise erhoben:

- Grundpreis f
 ür die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen aus der Wolmbebauung:
 - 5,50 DM je Wohneinheit und Monat.
- Grundpreis f\u00fcr die gewerbliche und sonstige Benutzung der Wasserversorgungsanlage in Abh\u00e4nngigkeit der Trinkwasserz\u00e4hlergr\u00f6\u00dfe:

Zählernenn- Leistung Qn	Zählergrößen- bezeichnung	Grundpreis pro Monat in DM
2,5	3 m³ - 5m³	5,50
6	7 m³ - 10 m	13,20
10	20 m3	22,00
15	50 mm - 150 mm	33,00
25	> 150 mm	55,00

Die Bestätigung der Beschlussvorlage erfolgte mehrheitlich.

gez. Seefeld Vorsitzender der Versammlung gez. Werner Verbandsvorsteher

2. Beschluss 4b/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02. 2000

Für die Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden gemäß Beitrags- und Gebührensatzung und Anlage 4b/1 ab 01.04.2000 Grundgebühren erhoben.

 Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung der einheitlichen Wohnbebauung

7,50 DM je Wohneinheit und Monat

2. Für die gewerbliche und sonstige Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird erhoben:

Wassermenge X 0,30 kg/m³ BSB₅

X 7,50 DM/ Monat

50 kg BsB5/WE/Jahr

Die Bestätigung der Beschlussvorlage erfolgte mehrheitlich.

gez. Seefeld Vorsitzender der Versammlung gez. Werner Verbandsvorsteher

3. Beschluss 5/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02. 2000

Die dritte Änderungssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des TAZV "Oderaue"Eisenhüttenstadt" wird gem. Anlage 5.1 beschlossen.

Die Bestätigung der Beschlussvorlage erfolgte mehrheitlich.

gez. Seefeld Vorsitzender der gez. Werner

Versammlung

Verbandsvorsteher

4. Beschluss 6/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02. 2000

Die dritte Änderungssatzung zur "Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des TAZV "Oderaue"Eisenhüttenstadt" wird gem. Anlage 6.1 beschlossen.

Die Bestätigung der Beschlussvorlage erfolgte mehrheitlich.

gez. Seefeld

gez. Werner

Vorsitzender der

Verbandsvorsteher

Versanunlung

5. Beschluss 6/18 der 18. Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02. 2000

Die erste Änderungssatzung zur "Wasserversorgungssatzung/ Anlage 3" des TAZV "Oderaue"Eisenhüttenstadt" wird gem. Anlage 7.1 beschlossen.

Die Bestätigung der Beschlussvorlage erfolgte mehrheitlich.

gez. Seefeld Vorsitzender der gez. Werner

Versammlung

Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree Der Landrat Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt